

2227/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Dr. Salzl,  
betreffend Tätigkeit von Amtsärzten im Rahmen des Suchtmittelgesetzes  
(.Nr. 2235/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1 :

Qualifiziert im Sinne eines mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arztes sind Ärzte, die sich im Rahmen ihrer Berufsausbildung und Berufsausübung oder Berufsförderung besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Beurteilung und Behandlung von Süchtigen aneignen konnten. Über die entsprechende Qualifikation verfügen grundsätzlich der Amtsarzt sowie der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie (und Neurologie).

Zu den Fragen 2, 9 und 10:

Grundlage der angesprochenen Ausbildung ist die auf Gesetzesstufe stehende Verordnung RGBI.Nr. 37/1873. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gegenstände (siehe § 9 leg.cit.) gerichtliche Medizin und Sanitätsgesetzeskunde bieten die Grundlage dafür, daß im Rahmen

des sogenannten Physikatskurses auch eine hinreichende Ausbildung für den Bereich des Suchtgiftmißbrauches erfolgen kann. So wird in Wien zur Vorbereitung für die Physikatsprüfung ein zweisemestriger universitärer Lehrgang durchgeführt, wobei für das Fach Sanitätsgesetzeskunde vier Wochenstunden je Semester und für das Fach Forensische Psychiatrie zwei Wochenstunden je Semester vorgesehen sind.

Im Fach "Forensische Psychiatrie" erfolgt eine theoretische sowie auch eine praktische Ausbildung (AKH, psychiatrische Klinik) samt Exploration der Patienten insbesondere auch durch Hinterfragung des Drogenmißbrauchs.

Im Verlauf des Prüfungsakts ist der Bereich des Suchtgiftmißbrauchs samt den rechtlichen Bestimmungen sowohl in den Fächern "Sanitätsgesetzeskunde" als auch "Forensische Psychiatrie" relevanter Prüfungsgegenstand.

Im übrigen sind die Kenntnisse der Amtsärzte zu Fragen des Bereichs der Suchtmittel bzw. des Suchtmittelmißbrauchs Gegenstand im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen. Im Rahmen des nächsten durch mein Ressort organisierten Amtsärzte-Fortbildungskurses im Herbst dieses Jahres wird speziell das neue Suchtmittelgesetz behandelt werden.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit den Schülärzten verweise ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Zu Frage 4:

Das neue Suchtmittelgesetz hat hinsichtlich der ärztlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Suchtgiftnißbrauch keineswegs eine Einschränkung gebracht. Vielmehr bezieht sich der in der Anfrage zitierte Passus auf die erstmals im Suchtmittelgesetz erfaßten Bereiche der klinisch-psychologischen Beratung und Betreuung, der Psychotherapie sowie der psychosozialen Beratung und Betreuung.

Zu Frage 5:

Ich stimme der Aussage, daß insbesondere der Umgang mit Jugendlichen in Problemlagen, somit auch Schülern, eines besonderen "Fingerspitzengefühls" bedarf, zu. Im übrigen verweise ich auf § 13 Abs. 1 des in Kürze in Kraft tretenden Suchtmittelgesetzes.

Zu Frage 6:

Gewerbliche Lebens- und Sozialberater sind - allein aufgrund deren Ausbildung - jedenfalls nicht als mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches (hinreichend) vertraute Personen anzusehen. Sofern sie im Rahmen von Suchtgiftberatungsstellen tätig sind, sind sie daher keinesfalls als Drogenberater einzusetzen, könnten aber durchaus in Fragen wie z.B. Wohnungssuche behilflich sein. Förderungen des Bundes bezogen sich jedenfalls nie auf "Lebensberater". Ein Tätigwerden dieser Personen im Rahmen der psychosozialen Beratung und Betreuung in einschlägigen Einrichtungen wird auch durch das neue Suchtmittelgesetz nicht in Betracht kommen.

Zu Frage 7:

In Vollziehung des Suchtmittelgesetzes wird es dem Gesundheitsressort obliegen sicherzustellen, daß Einrichtungen und Vereinigungen für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen nur dann im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, wenn die dort tätigen Personen entsprechend berufsberechtigt und im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch entsprechend qualifiziert sind.

Unabhängig davon ist kein Fall einer Bemängelung der Qualifikation der in der Beratung und Betreuung im Suchtgiftbereich Tätigen bekannt geworden. Nichtsdestoweniger ist in Aussicht genommen, mit den Standesvertretungen der Ärzte, Psychotherapeuten und Psychologen Gespräche im Hinblick auf Fort- und Weiterbildungen im Bereich Suchtberatung und -betreuung aufzunehmen.

Zu Frage 8:

Ein umfassender präventiver Ansatz ist erforderlich, um dem Mißbrauch psychotroper Substanzen, insbesondere Jugenddrogen wie Ecstasy, entgegenzuwirken. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen Bezugspersonen muß die Fähigkeit der Jugendlichen gestärkt werden, Freizeit aktiv zu gestalten und persönliche Probleme aufzuarbeiten und zu lösen. Es muß daher eine Form der Aufklärung gewählt werden, die nicht primär Neugierde und Lust am Ausprobieren weckt.

Mein Ressort wird jedenfalls die Aufklärung über die gesundheitlichen Gefahren von

.....

Suchtgiften und psychotropen Stoffen im Sinne des präventiven Ansatzes weiterführen.